

Präambel

Die Georg Schünemann Gruppe (Georg Schünemann Beteiligungs GmbH, Georg Schünemann GmbH und Schünemann Anlagen GmbH) trägt im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten in der Wertschöpfungskette und gegenüber der Umwelt sowie der Gesellschaft.

Dieser Verhaltenskodex hält die gemeinsame Wertebasis im Hinblick auf die soziale und gesellschaftliche Verantwortung sowie den fairen Wettbewerb fest.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Grundverständnis

Die Georg Schünemann Gruppe erkennt ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung an und verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten dieser Verantwortung gerecht zu werden.

1.2 Einhaltung der Gesetze

Die Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe verpflichten sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie die maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

1.3 Orientierung an allgemein gültigen Werten und Prinzipien

Die Georg Schünemann Gruppe orientiert ihr Handeln an den allgemein gültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde und Nichtdiskriminierung.

2. Grundsätze zur gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung

2.1 Menschenrechte

Die Georg Schünemann Gruppe respektiert und unterstützt die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte.

2.2 Diskriminierungsverbot

Die Georg Schünemann Gruppe lehnt im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jede Form von Diskriminierung ab. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

2.3 Gesundheitsschutz

Die Georg Schünemann Gruppe gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt die ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

2.4 Arbeitsbedingungen, Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Die Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe achten das Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Sie halten die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit und der Vergütung gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen ein.

Das Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit wird eingehalten.

2.5 Umweltschutz

Die Georg Schünemann Gruppe ist dem Ziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für die heutige und zukünftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze und Bestimmungen, die zum Schutz der Umwelt erlassen wurden, werden beachtet.

2.6 Kommunikation

Die Georg Schünemann Gruppe kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses Verhaltenskodex' und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Vertretern/Agenten.

3. Grundsätze des fairen Wettbewerbs

3.1 Korruptionsverbot

Die Georg Schünemann Gruppe lehnt Korruption und Bestechung ab. Im Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen der Mitarbeiter auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

Die Gewährung persönlicher Vorteile durch die Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe und ihre Mitarbeiter an inländische oder ausländische Amtsträger (wie Beamte und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das jeweilige Unternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, ist nicht erlaubt. Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr weder gefordert noch angenommen werden. Geschäftsführung und Mitarbeiter der Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen, oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Höflichkeit und Sitte bewegen.

Schlussfolgerungen:

- Aktive und passive Korruption (Bestechung, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme) sind schwere Straftaten.
- Personen, die an solchem Verhalten beteiligt sind, können schwer bestraft werden.
- Korruptives Verhalten kann der Georg Schünemann Gruppe massiven Schaden zufügen.
- Behörden verfolgen Korruptionsfälle mit zunehmender Intensität. Die Risiken der Entdeckung und Bestrafung sind hoch.
- Schon der Verdacht korruptiven Verhaltens kann ernsthafte negative Folgen für die Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe haben.

3.2 Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Die Georg Schünemann Gruppe achtet auf fairen Wettbewerb. Daher halten ihre Unternehmen die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Konditionen unlauter beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden rechtswidrig zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen unlautere Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.3 Geschäftsgeheimnisse

Die Georg Schünemann Gruppe achtet und wahrt die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anderer. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass hier eine Befugnis erteilt wurde, es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt oder eine vollziehbare Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts dazu zwingt. Dies gilt für Unternehmensangehörige auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

4. Umsetzung, Exportkontrolle, Geschäftspartner, Lieferanten, Vertreter / Agenten

4.1 Umsetzung

Die Georg Schünemann Gruppe wird seinen Beschäftigten die in diesem Verhaltenskodex geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt machen. Durch geeignete Maßnahmen wird darauf hingewirkt, dass der Verhaltenskodex eingehalten wird.

In allen Zweifelsfällen, etwa hinsichtlich bestehender und zukünftiger Interessenkonflikte, Zulässigkeit von Geschenken und Einladungen oder möglicherweise verbotener Kartelle, steht der Compliance Officer als Ansprechpartner zur Verfügung (Name ist dem jeweils aktuellen Organigramm zu entnehmen). Der Compliance-Officer ist unter der Adresse compliance@sab-bremen.de zu erreichen.

Zuwiderhandlungen gegen die Inhalte dieses Verhaltenskodex' und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen werden grundsätzlich mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet.

4.2 Exportkontrolle

Die Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe mit einer hohen Exportquote haben täglich mit Lieferungen in andere Länder zu tun. Hier gelten gesetzliche Regeln für die Transfers von Waren, Dienstleistungen oder Technologien über bestimmte Landesgrenzen hinweg. Die Georg Schünemann Gruppe befolgt alle Exportkontroll- und Zollgesetze sowie sonstigen Vorschriften, die in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit gelten. Exportkontrollgesetze sind vor allem im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Exporten oder Importen aus oder in sanktionierte Länder von Bedeutung. Sie gelten auch in Zusammenhang mit Kontakten zu Dritten, gegen die zum Beispiel Verdachtsmomente zur Gefährdung der nationalen Sicherheit bestehen oder die an kriminellen Aktivitäten beteiligt sind. Hier können Verstöße gegen diese Gesetze und Bestimmungen zu drastischen Geld- oder Gefängnisstrafen führen.

Die SAB- Arbeitsanweisung „Exportkontrolle“ ist in jedem Fall zu befolgen.

4.3 Geschäftspartner

Die Georg Schünemann Gruppe unterhält Geschäftsbeziehungen nur mit Geschäftspartnern, die nicht in Embargolisten aufgeführt sind.

Bei jedem Geschäftspartner wird eine Identitätsfeststellung durchgeführt. Dabei sind folgende Angaben zu erheben:

bei natürlichen Personen:

- o Namen
- o Geburtsort
- o Geburtsdatum
- o Staatsangehörigkeit
- o Anschrift
- o Art, Nummer und ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Angaben 1- 5 vorgelegten amtlichen Dokuments

bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

- o Firma
- o Name oder Bezeichnung
- o Rechtsform
- o Registernummer, wenn vorhanden
- o Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Geschäftstransaktionen und Unterlagen der Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe müssen korrekt und ordnungsgemäß sein. Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind unzulässig.

4.4 Lieferanten

Die Unternehmen der Georg Schünemann Gruppe werden die Grundsätze dieses Verhaltenskodex' ihren wichtigen Lieferanten vermitteln, die Einhaltung der Inhalte bei den Lieferanten fördern und diese auffordern, den Verhaltenskodex zu befolgen.

4.5 Vertreter / Agenten und Dienstleister (nachfolgend „Dienstleister“)

4.5.1 Prüfungsgebot bei Dienstleistern

Jeder Dienstleister der Georg Schünemann Gruppe wird bei Eintritt in das Geschäftsverhältnis überprüft. Für alle Dienstleister, die am Verkauf oder der Vermarktung von Produkten der Georg Schünemann Gruppe beteiligt sind, ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Anlage 1 ist zu Beginn der Zusammenarbeit und danach in jedem fünften Jahr der Zusammenarbeit vom zuständigen Spartenleiter auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Dokumentationspflicht für die tatsächlich erbrachten Leistungen (s. 4.5.4) besteht hingegen für jedes Projekt. Die Dienstleister sind verpflichtet, Anlage 2 zu unterzeichnen (Compliance-Erklärung). Wesentliche Abweichung vom Wortlaut der Vorlage müssen mit dem Compliance Officer abgestimmt werden.

4.5.2 Abschlussverbot

Dienstleister, bzgl. derer einer oder mehrere Sachverhalte in Teil A der als Anlage 1 beigefügten Checkliste als zutreffend markiert wurden, dürfen nicht in Projekte einbezogen werden.

4.5.3 Modifiziertes Abschlussverbot

Dienstleister, bzgl. derer einer oder mehrere Sachverhalte in Teil B der als Anlage 1 beigefügten Checkliste als zutreffend markiert wurden, dürfen in Projekte nur einbezogen werden, wenn feststeht und dokumentiert wurde, dass die Sachverhalte im konkreten Fall nicht den Verdacht von über den Dienstleister erfolgendem korruptivem Verhalten begründen.

Eine Zusammenarbeit mit einem Dienstleister gem. diesem Abschnitt 4.5.3 ist nur zulässig, wenn (i) der Compliance Officer die Zustimmung erteilt und (ii) die Leistungen des Dienstleisters anhand von Tätigkeitsverrichten des Dienstleisters, sonstigen schriftlichen Nachweisen seiner Tätigkeit und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen so dokumentiert werden, dass sie von dem Compliance Officer geprüft werden können.

4.5.4 Dokumentationspflichten

Die Zusammenarbeit mit Dienstleistern ist in den Akten des Compliance Officers wie folgt zu dokumentieren:

- Vor der Vertragsunterzeichnung: ausgefüllte Checkliste, entsprechend Anlage 1, unterzeichnete Compliance Erklärung (Anlage 2) und - falls zutreffend – in Fällen nach Abschnitt 4.5.3 Zustimmung des Compliance Officers.
- Nach der Vertragsunterzeichnung und während der Projektrealisierung: schriftliche Beschreibung der von dem Dienstleister zu erbringenden Leistungen, ggf. schriftliche Tätigkeitsberichte des Dienstleisters und/oder sonstige schriftliche Belege seiner Tätigkeiten, z. B. Vermerke des Spartenleiters, sowie weitere aussagekräftige Unterlagen.

Eine Kopie der Anlage 1 ist vom zuständigen Spartenleiter dem Compliance Officer zur Verfügung zu stellen, der diese zu den Akten nimmt. Darüber hinaus ist dem Compliance Officer eine unterzeichnete Kopie der Anlage 2 (vom Dienstleister unterzeichnet) zur Aktenablage zur Verfügung zu stellen.